

Allgemeinverfügung des Landkreises Fulda zur Genehmigung von Hutzelfeuern

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 2, 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 8 Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung (GesVwZustV) sowie § 16 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2022 (<https://www.hessen.de/verkuendung>)

ergeht folgende Entscheidung:

- I. Hutzelfeuer, die im Landkreis Fulda als Brauchtumsfeuer gefeiert werden, werden allgemein gemäß § 16 Abs. 4 CoSchuV unter folgenden Auflagen **genehmigt**:
 - a. Die Veranstaltungen finden ausschließlich im Freien statt (also z.B. keine Nutzung von Vereinsräumen oder Dorfgemeinschaftshäusern für Bewirtungszwecke).
 - b. Die Veranstalter haben ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 CoSchuV vorzuhalten und umzusetzen.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am **7. März 2022; 24:00 Uhr** außer Kraft.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 16 Abs. 4 CoSchuV. Danach sind Volksfeste nach § 60b Abs. 1 der Gewerbeordnung, Festumzüge und ähnliche Veranstaltungen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

Das Hutzelfeuer ist als Brauchtumsfeuer als ähnliche Veranstaltung einzustufen.

Die Genehmigung kann allgemein aus folgenden Gründen erteilt werden:

Die Zahl der Teilnehmenden wird nach der Erfahrung aus den vergangenen Jahren und Jahrzehnten die Zahl von 500 nicht überschreiten. Damit wären die Veranstaltungen nach § 16 Abs. 1 CoSchuV ohne Maskenpflicht und mit 3G-Nachweis ohne Genehmigung zulässig. Für die Kontrolle der Nachweise wäre aber eine Einlasskontrolle und damit eine Umgrenzung des Veranstaltungsbereichs notwendig. Da die Veranstaltungen jedoch von einem offenen Zugang und einem Kommen und Gehen geprägt sind und die erforderlichen Abstände eigenverantwortlich problemlos eingehalten werden können, ist es sachgerecht, den Veranstaltern auch ohne Einlasskontrolle die Durchführung zu ermöglichen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um *eine* Großveranstaltung, sondern um eine Vielzahl kleinerer Veranstaltungen handelt. Der Konsum von Alkohol steht nicht im Vordergrund dieser Brauchtumsfeiern, so dass auch nicht zu erwarten ist, dass hierdurch Situationen entstehen, die befürchten lassen, dass die notwendigen Abstände regelmäßig nicht eingehalten werden. Zudem sind auf Landesebene Alkoholverbote und Maskenpflicht an publikumsträchtigen Orten weggefallen.

Die Hutzelfeuer-Veranstaltungen sind im Landkreis Fulda einheitlich ausgestaltet, so dass keine Einzelfallbetrachtung angezeigt ist.

Im Zuge der grundsätzlichen Lockerungen der Corona-Regelungen ist daher aus vorstehenden Gründen eine allgemeine Genehmigung möglich.

Das vorgeschriebene Hygienekonzept sollte insbesondere § 5 Nr. 1 CoSchuV im Blick haben (z.B. Maskenpflicht beim Anstehen für Speisen und Getränke).

Es wird darüber hinaus empfohlen, dass Personen nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV („3G-Regel“) an der Veranstaltung teilnehmen.

Diese Genehmigung deckt nur den sog. infektionsrechtlichen Teil ab. **Das bedeutet, dass andere Genehmigungen und Anzeigen wie in der Vergangenheit auch weiterhin notwendig sind.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34121 Kassel, erhoben werden.

Landkreis Fulda, Der Kreisausschuss

Fulda, den 24. Februar 2022

gez.

Woide
Landrat